II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1971

über die nach § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete gewährten Beihilfen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/121/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die schriftlichen und mündlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten und anderer Beteiligten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Nach § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Kohlegesetz) (BGBl. I, S. 365) können Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und nach dem 30. April 1967 in einem Steinkohlenbergbaugebiet eine Betriebsstätte errichten oder erweitern, auf Antrag für die nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 (Begünstigungszeitraum) im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Erweiterung der Betriebsstätte angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer bis zur Höhe von 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Diese Möglichkeit gilt ferner für abnutzbare Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des begünstigten Zeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, wenn die Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte gehören, mit deren Errichtung oder Erweiterung der Steuerpflichtige innerhalb des begünstigten Zeitraums begonnen hat (Nachfristregelung).

Der Abzug ist nur zulässig, wenn der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle eine Bescheinigung nach § 32 Absatz 2 des Kohlegesetzes erteilt hat. Danach ist vor allem erforderlich, daß die Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete zu verbessern, daß sie volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und daß zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang geschaffen werden.

Durch Artikel 9 des Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämienrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1969 (Steueränderungsgesetz 1969) (BGBl. I, S. 1211) ist der in § 32 des Kohlegesetzes vorgesehene Begünstigungszeitraum bis zum 1. Januar 1972 ausgedehnt worden. Das Gesetz ist am 22. August 1969 in Kraft getreten (Artikel 13).

II

Die Gewährung von Investitionszulagen nach § 32 des Kohlegesetzes stellt eine Begünstigung für Unternehmen dar, die in den deutschen Steinkohlenbergbaugebieten Betriebsstätten errichten oder erweitern. Sie ist eine staatliche Beihilfe, die die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrages erfüllt.

Bei der Prüfung des Beihilfevorhabens im Jahre 1967 war die Kommission auf Grund der vorgebrachten wirtschaftlichen Begründungen, der Zielsetzung und der damals anzuerkennenden Notwendigkeit, die industrielle Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur der Kohlenbergbaugebiete der Gemeinschaft beschleunigt voranzutreiben, der Auffassung, daß das Vorhaben auf Grund von Artikel 92 Absatz 3 c) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden konnte.

Nach Ansicht der Kommission ist das Vorhaben zur Verlängerung der Beihilferegelung mit dem Gemeinsamen Markt insoweit unvereinbar, als es sich um die Begünstigung von Investitionen in allen Steinkohlenbergbaugebieten des Landes Nordrhein-Westfalen handelt. Die Kommission hat deshalb mit Schreiben vom 30. Juli 1970 das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags eingeleitet und die Bundesregierung ersucht, ab 1. Dezember 1970 keine neuen Entscheidungen über Investitionsprämiengewährung in Nordrhein-Westfalen mehr zu treffen.

III

Die wirtschaftliche Lage im Land Nordrhein-Westfalen hat sich seit der Vorlage des Gesetzentwurfs im Jahre 1967 erheblich gebessert. Das durchschnittliche Wachstum der Wirtschaft in diesem Land hält mit demjenigen des übrigen Bundesgebiets zumindest wieder Schritt. Das Pro-Kopf-Produkt in Nordrhein-Westfalen ist wieder ebenso schnell gewachsen wie im gesamten Bundesgebiet. Es hat stets über dem Bundesdurchschnitt gelegen ; auch für das Ruhrgebiet erreicht das Pro-Kopf-Produkt praktisch den Bundesdurchschnitt. Die Brutto-Stundenverdienste in der Industrie in Nordrhein-Westfalen stehen nach ihrer Höhe an zweiter Stelle in der Bundesrepublik, knapp hinter denjenigen in Hamburg.

Die Kohlenhalden in der Bundesrepublik Deutschland, die im Jahre 1966 bis auf 24 Mill. t angewachsen waren, hatten sich bis Ende 1969 auf 5,1 Mill. t vermindert und sind bis Ende 1970 auf rd. 3,9 Mill. t abgesunken. Haldenbestände an Steinkohlenkoks sind nicht mehr vorhanden. Feierschichten wegen Absatzmangels waren nicht mehr erforderlich.

Die Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen, die im Jahresdurchschnitt 1967 2,3 v. H. betrug, liegt seit Ende 1969 bei 0,5 v. H. Am 31. Oktober 1970 waren im Land Nordrhein-Westfalen 155 000 Arbeitsplätze für Männer unbesetzt, davon entfallen auf das Ruhrgebiet 50 000 Arbeitsplätze.

Nach Auskünften der Bundesregierung im Jahre 1967 zielten die Planungen, die § 32 des Kohlegesetzes zugrunde lagen, auf die Schaffung von 20 000 neuen Arbeitsplätzen in allen deutschen Steinkohlenbergbaugebieten ab. Tatsächlich sind allein für Nordrhein-Westfalen bis zum 1. Oktober 1970 Anträge über ein Investitionsvolumen in Höhe von 10,7 Mrd. DM genehmigt worden. Durch diese Investitionen sollen fast 86 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

IV

Das in § 32 des Kohlegesetzes vorgesehene Beihilfesystem erfüllt insoweit, als es sich um die regional undifferenzierte Begünstigung von Investitionen in den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes Nordrhein-Westfalen handelt, nicht die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 2 EWGV.

Die Voraussetzungen, unter denen das Beihilfesystem nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden könnte, sind gleichfalls nicht gegeben. In den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes Nordrhein-Westfalen besteht weder eine außergewöhnlich niedrige Lebenshaltung noch herrscht eine erhebliche Unterbeschäftigung. Die Beihilfen dienen ferner nicht zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland.

Angesichts der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen seit dem Jahre 1967 sind auch die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) nicht mehr erfüllt. Die begünstigten Gebiete weisen im Vergleich zu anderen Gebieten der Gemeinschaft einen sehr hohen Stand der Industrialisierung, entsprechend günstige Pro-Kopf-Einkommensziffern und einen hohen Beschäftigungsstand auf.

Die Fortführung der Beihilfe in der jetzigen Form müßte dazu führen, die Unterschiede in den Lebensbedingungen zwischen den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft noch weiter zu vergrößern, was gegen die in Artikel 2 des Vertrages bezeichneten Ziele verstoßen würde. Sie würde die Handelsbedingungen in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. § 32 des Kohlegesetzes enthält nämlich weder nähere Bestimmungen über die zu begünstigenden Unternehmen noch über die Wahl bestimmter Standorte, an denen die Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten gefördert werden müßte, um die angestrebte Strukturverbesserung der betroffenen Gebiete zu verwirklichen. Im übrigen fehlt es auch an Bestimmungen, die die bevorzugte Einstellung solcher Arbeitnehmer sicherstellen könnten, die durch die Stillegung von Kohlebergwerken ihre bisherigen Arbeitsplätze verlieren.

V

Die Gewährung der Investitionszulage nach § 32 des Kohlegesetzes muß deshalb für das Land Nordrhein-Westfalen eingestellt werden, solange nicht eine differenzierte Handhabung dieses Beihilfeinstruments gesichert ist. Für die Einstellung der Beihilfegewährung ist eine Änderung des Gesetzes nicht erforderlich. Für den Fall einer Differenzierung der Beihilfegewährung genügt es, daß der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau für Vorhaben in Nordrhein-Westfalen Bescheinigungen nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes nur noch auf Grund von Kriterien ausstellt, die den in Artikel 92 EWGV verankerten Grundsätzen entsprechen.

Für Unternehmen, die eine Bescheinigung des Kohlebeauftragten erhalten haben, bleibt die in § 32 Absatz 1 Satz 2 verankerte Nachfristregelung bestehen. Einer Übergangsfrist bedarf es deshalb nicht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland trifft unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die unterschiedslose Gewährung von Investitionsprämien nach § 32 Absatz 1 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Kohlegesetz) in der Fassung von Artikel 9 des Steueränderungsgesetzes vom 18. August 1969 in den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes Nordrhein-Westfalen einzustellen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI